



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2967/16-II/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	14.11.2016
Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreisausschuss	28.11.2016

Betr.: Betreibung des Übergangwohnheimes am Flugplatz Schönhagen vom
1. Februar 2017 bis 30. April 2017

Beschlussvorschlag:

Die Betreibung des ÜWH wird für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 an den AWO Regionalverband Süd e.V., Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in 03222 Lübben/Spreewald übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	315 510 533 933
Bezeichnung des Produktkontos:	Unterbringungskosten Trebbin
Konto-Ansatz:	757.900,00 €
noch verfügbare Mittel:	757.900,00 €

Luckenwalde, den 07.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Thermohalle am Flugplatz Schönhagen wird seit dem 01.05.2016 zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen genutzt. Die Mietlaufzeit beträgt 12 Monate. Sie hat eine Kapazität von 102 regulären Plätzen, von denen derzeit 60 belegt sind. Im Bedarfsfall kann diese auf bis zu 300 Personen angehoben werden. Betreiber ist der AWO Regionalverband Süd e.V.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat für das Jahr 2016 ein vorläufiges Aufnahmesoll von 1.248 Asylbewerbern sicherzustellen. Insgesamt wurden in diesem Jahr jedoch nur 8.097 Asylbewerber (Stand 31.10.2016) tatsächlich verteilt, so dass der Landkreis davon 534 Personen aufnehmen müsste. Im laufenden Jahr wurden dem Landkreis bislang 380 Asylbewerber zugewiesen.

Die Vergabe der Betreuung des ÜWH am Flugplatz Schönhagen, 14959 Trebbin an den AWO Regionalverband Süd e.V., Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 03222 Lübbenau/Spreewald e.V. erfolgte in einem Verhandlungsverfahren nach der EG VOL/A. Als Laufzeit des Vertrages wurde der Zeitraum vom 01.02.2016 bis 31.01.2017 vereinbart. In Folge eines erheblichen Bauverzuges wurde mit der Umsetzung des Vertrages jedoch erst ab 15.03.2016 begonnen und auch durch den Betreiber abgerechnet.

Um die 12 Monate Mietzeit für das Objekt hinsichtlich Betreuung abzudecken, soll daher der Vertrag für den Zeitraum vom 01.02.2017 bis 30.04.2017 mit dem dort bereits tätigen Betreiber verlängert werden. Eine erneute Ausschreibung ist hinsichtlich des geringen Leistungszeitraumes (3 Monate) und eines darauf resultierenden möglichen Betreiberwechsel nicht sinnvoll und auch unwirtschaftlich.

Dies ist nach den Bestimmungen der EG VOL/A (Rechtsstand Januar 2016) zulässig, da sich der Wert der Leistungserweiterung unter 50 % der ursprünglichen Auftragssumme beläuft.